

entfängen 20. Jänner
1748



Nachdem die vor dieses Jahr von denen respective Städten und Gemeinheiten eingelangte Subrepartitiones oder Listen derer Werbungs Freyheits Gelder noch nicht dergestalt befunden worden, daß solche zur Anberahmung eines festen Fusses in Aufbringung dieser Gelder vor das Künfftige solten dienen Können, und hinreichig seyn; Folglich die Nothwendigkeit erfordert, daß jeden Orts alle Häuser oder Wohnungen derer welche vorhin unter denen aufgehobenen Cantons gestanden, und derowegen zu obigen Geldern contribuiren müssen, ohne Ausnahme specificiret, und in die folgende 4. Classen gebracht werden: als nemlich

1. große Häuser in den Städten, oder Bauren Höfe auf dem platten Lande.

2. Mittel Häuser oder Höfe.

3. Kleine Häuser oder Kaethen, und

4. gantz Kleine Häuser oder Tagelöhner Wohnungen, unter welche letzte Classe auch diejenige Familien zu bringen, welche bey anderen einwohnen:

So wird dem Beamten und denen Regierern

Zu Helden — — — — — hierdurch anbefohlen, dergleichen Liste und Classification nach Pflicht und Gewissen mit aller Accurateffe dergestalt zu verfertigen, daß bey jeder Classe alle dazu gehörige Einwohner mit Nahmen und Zunahmen specificiret, niemand darin ausgelassen, noch aus Gunst oder Mißgunst in eine unrechte Classe gesetzt

werde, bey Vermeidung, das solches wiedrigenfalls zu
besagten Beamten und Regierer Verantwortung stehen
solle.

Ubrigens mus sothane Liste und Classification dettlich
und reinlich geschrieben, längstens in Zeit von drey Wochen,
nach Einlangung dieser Ordre verfertiget, und anhero
eingesandt seyn, bey anderweitiger ohnangenehmer Ver-
fügung. Worunter auch keinerley Ausflucht statt greif-
fen soll. Signatum Geldern in Commissione Regiâ den *14.*
Decembris, 1748.

Heinius;


Geheimrat.